

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1916

Nr. 166

Inhalt: Verordnung, betreffend Abänderung der Preisenordnung vom 30. September 1909. S. 773. — Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Gewerbegerichtsgesetz und dem Gesetze, betreffend Kaufmannsgerichte. S. 778. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 1. Mai 1916. S. 779.

(Nr. 533S) Verordnung, betreffend Abänderung der Preisenordnung vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 275, 441, 481, 509; 1915 S. 227; 1916 S. 437). Vom 22. Juli 1916.

In weiterer Vergeltung der von England und seinen Verbündeten abweichend von der Londoner Erklärung über das Seekriegsrecht vom 26. Februar 1909 getroffenen Bestimmungen genehmige Ich für den gegenwärtigen Krieg die nachstehenden Abänderungen der Preisenordnung vom 30. September 1909 sowie ihrer Zusätze vom 18. Oktober, 23. November und 14. Dezember 1914, vom 18. April 1915 und vom 3. Juni 1916.

An die Stelle der Ziffern 21, 23, 27, 30 und 33 sowie der Zusätze zu Ziffer 23 treten folgende Bestimmungen:

21. Als Kriegskonterbande werden die nachstehenden, unter der Bezeichnung absolute Konterbande begriffenen Gegenstände und Stoffe angesehen:

1. Waffen jeder Art, mit Einschluß der Waffen für sportliche Zwecke, ihre Bestandteile sowie Zwischenerzeugnisse, die zu ihrer Herstellung geeignet sind;
2. Geschosse, Kartuschen und Patronen jeder Art, ihre Bestandteile sowie Zwischenerzeugnisse, die zu ihrer Herstellung geeignet sind;
3. Schießpulver und Sprengstoffe jeder Art, Rauch- und Leuchtkörper, Brandmassen, Gaskampfmittel und Stoffe, die zu ihrer Herstellung

Reichs-Gesetzbl. 1916.

183

Ausgegeben zu Berlin den 24. Juli 1916.

- geeignet sind, einschließlicly: Salpetersäure und salpetersaure Salze jeder Art, Ammoniak, Ammoniakwasser, Salmiak, Ammoniumsalze; Schwefel, Schwefelbiogyd, Schwefelsäure, rauchende Schwefelsäure (Oleum), Schwefelkohlenstoff; Essigsäure, essigsaure Salze (Azetate), z. B. essigsaures Kalzium (Graufalk); Essigäther, Ameisenäther, Schwefeläther; Azeton; Äthyl- und Methylalkohol (Sprit), z. B. Sulfitisprit; Harnstoff; Harzprodukte, Kampfer und Terpentin (Ol und Geist); Kalziumkarbid; Cyanamid; Natriumcyanid; Phosphor und seine Verbindungen; chlorsaures und überchlorsaures Natrium, Barium, Kalzium; Chlor, Chlorhydrin; Brom; Phosgen (Carbonylchlorid); Zinnchlorid; Quecksilber; Pech; Teer mit Einschluß von Holzteer, Holzteeröl; Benzol, Toluol, Äthyl, Solvent-Naphtha, Phenol (Karbolsäure), Kresol, Naphthalin, sowie deren Mischungen und Derivate; Anilin und seine Derivate; Glycerin; Mangandiogyd; Arsenik und seine Verbindungen;
4. Geschützrohre, Lafetten, Progen, Munitionswagen, Feldküchen, Backofenwagen, Proviantwagen, Feldschmieden, Scheinwerfer, Scheinwerfergerät und ihre Bestandteile;
 5. Entfernungsmesser und ihre Bestandteile;
 6. Doppelgläser, Fernrohre, Chronometer, nautische und artilleristische Instrumente aller Art;
 7. Kleidungs- und Ausrüstungsstücke von erkennbar militärischer Art;
 8. Sattel, Zug- und Packtiere, jezt oder künftig für den Kriegsgebrauch geeignet;
 9. militärisches, als solches kenntliches Geschirr jeder Art;
 10. Lagergerät und seine Bestandteile;
 11. Panzerplatten;
 12. Stahl- und Eisendraht; Stacheldraht sowie die zu dessen Befestigung und Zerschneidung dienenden Werkzeuge;
 13. Bleche, verzinkt oder verzinkt;
 14. Kriegsschiffe und sonstige Kriegsfahrzeuge sowie solche Bestandteile, die nach ihrer besonderen Beschaffenheit nur auf einem Kriegsfahrzeuge benutzt werden können; Schiffsbliche und Schiffbaustahl;
 15. Unterwasser-Schallsignal-Apparate;
 16. Luft- und Flugfahrzeuge aller Art, deren Bestandteile sowie Zubehörstücke, Gegenstände und Stoffe, die zur Luftschiffahrt oder zu Flugzwecken brauchbar sind; Goldschlägerhaut;
 17. Photographische Artikel;
 18. Werkzeuge und Vorrichtungen, die ausschließlich zur Anfertigung und Ausbesserung von Waffen und Kriegsmaterial bestimmt sind;
 19. Drehbänke, Maschinen und Werkzeuge, die bei der Herstellung von Kriegsmunition gebraucht werden;
 20. Elektrische Artikel, angefertigt für Kriegsgebrauch;

21. Grubenholz mit Einschluß roher und wenig bearbeiteter zu Grubenholz bestimmter Hölzer, spanisches Rohr, Bambus, Kork einschließlich Korkmehl;
22. Kohlen und Koks;
23. Flachsz, Hanf, Jute, Pflanzenfasern und daraus hergestellte Garne;
24. Wolle, roh, gekämmt oder gekrenpelt; Wollabfälle, Wollflocken und Wollkämmlinge; wollene Streichgarne und Kammingarne; Tierhaar aller Art sowie Flocken, Kämmlinge und Garne aus Tierhaar;
25. Rohbaumwolle, Baumwollfasern (Linters), Baumwollabfälle, Baumwollgarne, baumwollene Stoffe und andere Baumwollerzeugnisse, die bei der Herstellung von Sprengstoffen gebraucht werden können;
26. Fässer aller Art und ihre Bestandteile;
27. Gold, Silber, geprägt und in Barren, Papiergeld und alle begehrenbaren Handelspapiere und verkäuflichen Effekten;
28. Gummiräder für Kraftfahrzeuge sowie alle Gegenstände und Stoffe, die besonders bei der Herstellung oder Reparatur von Gummirädern verwendet werden;
29. Kautschuk (einschließlich Rohkautschuk, Kautschukabfälle und wiedergewonnener Kautschuk, Kautschuklösung und -teig oder irgendwelche anderen kautschukhaltigen Zubereitungen, Balata und Guttapercha sowie folgende Sorten von Kautschuk, nämlich: Borneo, Guayule, Jelutong, Palembang und alle anderen kautschukhaltigen Stoffe); ferner Gegenstände, die ganz oder zum Teil aus Kautschuk hergestellt sind;
30. Mineralöle (einschließlich Erdöle, Petroleum, Benzin, Naphtha, Gasolin);
31. Schmierstoffe;
32. Gerbstoffe aller Art einschließlich Quebrachoholz und der beim Gerben gebrauchten Extrakte;
33. Rindvieh-, Büffel- und Roshäute; Kalb-, Schweins-, Ziegen- und Wildhäute; ferner Leder, zugerichtet und nicht zugerichtet, sofern es brauchbar ist für Sattlerei, Geschirr, Militärschuhzeug oder militärische Bekleidungsstücke; Treibriemen, hydraulisches Leder und Pumpenleder;
34. folgende Erze: Wolframerze (Wolframit und Scheelit), Molybdänerz, Manganerz, Nickelers, Chromerz, Zinkerz, Bleierz, Hämatiteseisenerz, Pyrite sowie deren Abbrände, Kupfererze;
35. Aluminium, Aluminiumsalze, kalzinierte Tonerde, Baugit;
36. Antimon sowie seine Schwefelverbindungen und Oryhde;
37. Feldspat;
38. folgende Metalle: Wolfram; Molybdän; Vanadium; Nickel; Selen; Kobalt; Hämatitroheisen; Mangan beziehungsweise seine Legierungen; Kupfer beziehungsweise seine Legierungen; Zinn, Blei;
39. Eisenlegierungen (Ferroverbindungen), einschließlich Wolfram-, Mangan-, Vanadium-, Chromeisen.



23. Als Kriegskonterbande werden folgende für kriegerische wie für friedliche Zwecke verwendbare unter der Bezeichnung relative Konterbande begriffene Gegenstände und Stoffe angesehen:

1. Lebensmittel;
2. Furage und Futtermittel jeder Art; ölhaltige Sämereien, Nüsse und Kerne; tierische, fisch- und pflanzliche Öle und Fette, außer den als Schmiermittel geeigneten, und nicht einbegriffen flüchtige Öle;
3. folgende Gegenstände, sofern sie für den Krieggebrauch geeignet sind: Kleidungsstücke, Kleiderstoffe, Schuhwerk, Felle und Pelzwerk, die für Kleidung, Stiefel und Schuhe benutzbar sind;
4. für den Krieg verwendbare Fahrzeuge aller Art und ihre Bestandteile sowie Zubehör, insbesondere alle Kraftfahrzeuge;
5. festes und rollendes Eisenbahnmateriale, Telegraphen-, Funken- und Telephonmateriale;
6. Feuerungsmateriale, ausgenommen Kohlen, Koks und Mineralöle;
7. Hufeisen und Hufschmiedegerät;
8. Geschirr und Sattelzeug;
9. Schiffe, Boote und Wasserfahrzeuge jeder Art, Schwimmdocks und Vorrichtungen für Trockendocks sowie ihre Bestandteile;
10. Zement;
11. Hölzer jeder Art, roh oder bearbeitet (insbesondere auch behauen, gesägt, gehobelt, genutet), ausgenommen Grubenholz usw. (siehe Ziffer 21 lfd. Nr. 21);

27. Als Kriegskonterbande können die nachstehenden Gegenstände nicht erklärt werden:

1. Rohseide;
2. Harz, Lack, Hopfen;
3. Hörner, Knochen und Elfenbein;
4. natürlicher und künstlicher Dünger;
5. Erde, Kalk, Kreide, Steine mit Einschluß des Marmors, Ziegelsteine, Schiefer und Dachziegel;
6. Porzellan und Glas;
7. Papier und die zu seiner Herstellung zubereiteten Stoffe;
8. Seife, Farbe mit Einschluß der ausschließlich zu ihrer Herstellung bestimmten Materialien und Firnis;
9. Chlorkalk, Soda, Natrium, schwefelsaures Natrium in Kuchen, Kupfervitriol;
10. Spezialmaschinen für Landwirtschaft, für Textilindustrie und für Buchdruckerei;
11. Edelsteine, Halbedelsteine, Perlen, Perlmutter und Korallen;

12. Turm- und Wanduhren, Standuhren und Taschenuhren, außer Chronometern;
13. Mode- und Galanteriewaren;
14. Federn jeder Art;
15. Gegenstände zur Wohnungseinrichtung und zum Wohnungsschmucke; Bureaumöbel und Bureaubedarf.

30. Die unter 29 bezeichnete feindliche Bestimmung ist ohne weiteres als vorliegend anzusehen:

- a) wenn die Ware zur Ausladung in einem feindlichen Hafen oder zur Ablieferung an die feindliche Streitmacht bestimmt ist;
- b) wenn das Schiff nur feindliche Häfen anlaufen soll oder wenn es einen feindlichen Hafen berühren oder zur feindlichen Streitmacht stoßen soll, bevor es den neutralen Hafen erreicht, wohin die Ware bestimmt ist.

Ohne Rücksicht auf den Bestimmungshafen des Schiffes ist, sofern die Umstände dem nicht widersprechen, die unter Ziffer 29 bezeichnete feindliche Bestimmung anzunehmen, wenn die Sendung gerichtet ist

- a) unmittelbar oder mittelbar an eine feindliche Behörde oder den Agenten einer solchen oder
- b) an Order oder an einen aus den Schiffspapieren nicht ersichtlichen Empfänger oder unmittelbar oder mittelbar an eine Person, die sich im feindlichen oder vom Feinde besetzten Gebiet aufhält oder während des gegenwärtigen Krieges Konterbande nach dem feindlichen oder vom Feinde besetzten Gebiet oder an eine feindliche Behörde oder den Agenten einer solchen unmittelbar oder mittelbar geliefert hat.

33. Sofern die Umstände dem nicht widersprechen, ist die in Ziffer 32 bezeichnete feindliche Bestimmung anzunehmen, wenn die Sendung gerichtet ist:

- a) an eine feindliche Behörde oder den Agenten einer solchen oder an einen Händler, von dem feststeht, daß er Gegenstände der fraglichen Art oder Erzeugnisse aus ihnen der Streitmacht oder den Verwaltungsstellen des feindlichen Staates liefert;
- b) an Order oder an einen aus den Schiffspapieren nicht ersichtlichen Empfänger oder unmittelbar oder mittelbar an eine Person, die sich im feindlichen oder vom Feinde besetzten Gebiet aufhält oder während des gegenwärtigen Krieges Konterbande nach dem feindlichen oder vom Feinde besetzten Gebiet oder an eine feindliche Behörde oder den Agenten einer solchen unmittelbar oder mittelbar geliefert hat;
- c) unmittelbar oder mittelbar nach einem befestigten Platze des Feindes oder nach einem Platze, der der feindlichen Streitmacht als Operations- oder Versorgungsbasis dient.

Kauffahrteischiffe selbst sind nicht schon um deswillen als für die feindliche Streitmacht oder für Verwaltungsstellen des feindlichen Staates bestimmt anzusehen, weil sie sich auf der Fahrt nach einem der zu e bezeichneten Plätze befinden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 22. Juli 1916.

(Siegel)

Wilhelm
von Capelle

(Nr. 5339) Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Gewerbegerichtsgesetz und dem Gesetze, betreffend Kaufmannsgerichte. Vom 20. Juli 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die Amtsdauer der Beisitzer der Gewerbegerichte und der Kaufmannsgerichte wird, soweit sie vor dem 31. Dezember 1917 abläuft, bis zu diesem Tage verlängert.

Berlin, den 20. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich
